

A-5020 Salzburg | Fritschgasse 1

Telefon +43 / 662 / 64 31 12      Telefon +43 / 662 / 64 31 10

Telefax +43 / 662 / 64 31 12 -29      Telefax +43 / 662 / 64 31 10 -9

E-Mail: info@deussner.at      E-Mail: hlercher@lercher.cc

Steuerrechtliche & betriebswirtschaftliche Informationen für Ärzte

Ausgabe 2  
KLIENTEN-INFO

# ÄRZTE-INFO

## Arzt & Steuern: Droht die Umsatzsteuerpflicht für Schönheitsoperationen?

Nach bisheriger Ansicht der Finanzverwaltung galten Schönheitsoperationen umsatzsteuerlich als ärztliche Tätigkeit gem. § 6 Abs 1 Z 19 UStG und waren somit unecht steuerbefreit. Unter Einfluss der Judikatur des EuGH und der deutschen Gesetzgebung ist die Finanzverwaltung nunmehr von der bisher vertretenen Auffassung abgewichen.

Zur **steuerbefreiten** ärztlichen Tätigkeit zählen laut RZ 942 UStR **ästhetisch-plastische Leistungen** nur dann, wenn ein **therapeutisches Ziel im Vordergrund** steht. Fraglich bleibt, wie die Grenze zwischen therapeutischen Leistungen und echten Schönheitsoperationen gezogen werden kann. Ein Indiz für steuerpflichtige (reine) Schönheitsoperationen könnte sein, dass die Kosten der Operation nicht durch die Krankenversicherung übernommen werden. Darunter könnten daher insbesondere Leistungen wie beispielsweise Fettabsaugen, Brustvergrößerungen,



Lippenaufspritzung, Anti-Aging Behandlungen oder Dentalkosmetik usw. fallen. Der Arzt müsste 20% Umsatzsteuer in Rechnung stellen, hätte dafür aber auch einen (anteiligen) Vorsteuerabzug.

Seitens der Finanzverwaltung gibt es noch keine klare Aussage, nach welchen Kriterien die Abgrenzung zwischen weiterhin steuerfreien therapeutischen Leistungen und steuerpflichtigen Schönheitsoperationen gezogen werden kann. In der Praxis ist daher im Rahmen von Betriebsprüfungen mit erhöhtem Diskussionsbedarf zu rechnen, weshalb es sich empfiehlt, genaue Aufzeichnungen in den Patientenakten zu führen, aus denen hervorgeht, dass es sich um eine therapeutische Maßnahme handelt. ■

## Arzt & Steuern: Neues zur Rechnungsausstellung ab 1. Juli 2006 und Vorsteuerabzug

In der letzten Ausgaben haben wir über die Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachten berichtet und ärztliche Leistungen aufgelistet, die nicht der unechten Umsatzsteuerbefreiung sondern der 20%igen Umsatzsteuer unterliegen. Gemäß § 11 UStG besteht die Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen mit den dort angeführten Merkmalen nur gegenüber

(Fortsetzung auf Seite 2)

### INHALT

- Droht die Umsatzsteuerpflicht für Schönheitsoperationen?
- Neues zur Rechnungsausstellung ab 1. Juli 2006 und Vorsteuerabzug
- Infolge Änderung der Mehrfachversicherung (Wegfall der Höherversicherung) - Antrag auf Beitragsrückerstattung ab 2006
- Valorisierung der Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen
- Berechnung der Urlaubstage / krankheitsbedingte Unterbrechung des Urlaubs und Kündigung
- Steuerfreiheit von Schutzimpfungen für Mitarbeiter

Gesehen	Tag:						
	Name:						

## Arzt & Steuern:

### Neues zur Rechnungsausstellung ab 1. Juli 2006 und Vorsteuerabzug

(Fortsetzung von Seite 1)

leistungsempfangenden Unternehmen. Sind in der Rechnung nicht alle Merkmale enthalten, verliert der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug.

#### ■ Besonderheiten zur Rechnungsausstellung durch Ärzte

Es ist zu unterscheiden, ob der Arzt für alle Rechnungen nur einen einzigen Rechnungskreis oder einen gesonderten Rechnungskreis für Rechnungen an Patienten führt. Bei einem einheitlichen Rechnungskreis, der z.B. Rechnungen an Sozialversicherungsträger, Patienten, Veranstaltern von Seminaren, Vorträgen etc. umfasst, müssen alle Rechnungen - auch die an Patienten - laufend nummeriert werden. Bei einem gesonderten Rechnungskreis ist eine laufende Nummerierung der Patientenrechnungen nicht erforderlich.

Eine **Rechnung an andere Unternehmer** hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens bzw. Arztes sowie seine UID-Nr. Handelt es sich um



eine Kapitalgesellschaft (zB die Institut-GmbH bei Labortätigkeit), müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten sein: Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer und -gericht.

- Name und Anschrift des Empfängers der sonstigen Leistung sowie **NEU ab 1. Juli 2006:** Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,- übersteigt, ist die UID-Nr. des Leistungsempfängers anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhn-

lichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

- Die Art und den Umfang der sonstigen Leistung.
- Tag der sonstigen Leistung bzw. den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt.
- Das Entgelt und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
- Den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.
- Das Ausstellungsdatum (bei Bargeschäften genügt der Hinweis "Lieferdatum = Rechnungsdatum").
- Fortlaufende Rechnungsnummer.

Wenn der Unternehmer/Arzt im Inland Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug nicht besteht, muss die UID-Nr. in der Rechnung nicht angeführt werden (z.B. Kleinunternehmer). ■

## Arzt & Sozialversicherung:

### Infolge Änderung der Mehrfachversicherung (Wegfall der Höherversicherung) - Antrag auf Beitragsrückerstattung ab 2006

Seit 2005 führen Beiträge bei Mehrfachversicherungen, welche die Höchstbeitragsgrundlage übersteigen, nicht mehr zu einer Höherversicherung, wenn nicht die Rückerstattung beantragt wurde. Die Überschreibungsbeträge werden spätestens bei Pensionsantritt zurückbezahlt, wenn nicht früher ein Rückzahlungsantrag gestellt wurde. Wer also früher zu seinem Geld kom-

men möchte, kann ab **2006** - beginnend mit dem Überschreibungsbetrag 2005 - diesen **Antrag** stellen. Dabei werden ASVG-Pensionsbeiträge zur Hälfte mit 11,4% und GSVG-, FSVG- bzw. BSVG-Beiträge zur Gänze (15,2%, 20% bzw. 14,75%) erstattet. Bei späterer Erstattung kommt es zur Aufwertung dieser Beiträge.

Keine Änderungen gibt es bei der Krankenversicherung. Die Beitragsrückerstattung erfolgt mit 4% innerhalb der 3-jährigen Antragsfrist.

Zwecks Vermeidung der Beitragsentrichtung über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus, ist ein Antrag auf **Differenzvorschreibung** zu empfehlen, womit man sich die Überschreibungsbeträge gleich erspart. ■

## Arzt & Privat: Valorisierung der Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen

Die monatlichen Regelbedarfsätze betragen:

bei einem Alter	2004	2005	2006
von 0-3 Jahren	157,-	160,-	164,-
bis 6 Jahren	200,-	204,-	209,-
bis 10 Jahren	258,-	264,-	270,-
bis 15 Jahren	296,-	302,-	309,-
bis 19 Jahren	348,-	355,-	363,-
bis 28 Jahren	438,-	447,-	457,-

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in RZ 795 ff. der Lohnsteuerrichtlinien 2002 verwiesen. Die Regelbedarfsätze kommen nur dann zur Anwendung, wenn eine behördliche Festsetzung nicht vorliegt. Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, bedarf es der Vorlage einer **Bestätigung** der **empfangsberechtigten Person**, aus der das

Ausmaß des **vereinbarten** Unterhalts und das Ausmaß des **tatsächlich bezahlten Unterhalts** hervorgeht. In all diesen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der **vereinbarten** Unterhaltsverpflichtung **in vollem Ausmaß** nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten **Regelbedarfsätze nicht unterschritten** wurden. ■

## Arzt als Unternehmer: Berechnung der Urlaubstage / krankheitsbedingte Unterbrechung des Urlaubs und Kündigung

### Urlaubsanspruch

Pro Arbeitsjahr hat der Arbeitnehmer bei weniger als 25 Dienstjahren (Vordienstzeiten, Schulzeiten, Studienzeiten etc. nach § 3 URLG) Anspruch auf **30 Werktage**, bei mehr als 25 Dienstjahren auf **36 Werktage**.

### Werktage / Arbeitstage

Grundsätzlich geht das Gesetz bei der Berechnung der Urlaubstage von **Werktagen** aus, das sind 6 Tage pro Woche. Laut Rechtsprechung ist aber auch die Berechnung in **Arbeitstagen**, das sind 5 Tage / Woche zulässig, wenn der Konsum vom Arbeitgeber bewilligt wird. Wird daher von Montag bis Freitag gearbeitet, ist es ratsam, den Urlaubsanspruch in Arbeitstagen zu vereinbaren. Damit ist klar gestellt, dass ein Feiertag, der auf einen regelmäßig arbeitsfreien Tag fällt (Samstag) für die Urlaubsberechnung bedeutungslos ist. Ein Feiertag spielt nur dann eine Rolle, wenn er auf einen Arbeitstag (Mo-Fr) fällt. Wird am Freitag nur halbtags gearbeitet, so gilt für die Urlaubsberechnung dieser Tag als ganzer Arbeitstag.

### Halbtagsurlaub / Urlaub nach Stunden

Für die Gewährung besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Selbst bei jahrelanger Übung entsteht kein gewohnheitsrechtlicher Anspruch darauf. Wird ohne spezielle Vereinbarung nur für einige Stunden Urlaub genommen, ist davon auszugehen, dass ein ganzer Urlaubstag verbraucht wurde.

### Teilzeitbeschäftigung

Der Urlaubsanspruch ist auf die tatsächlichen Arbeitstage umzurechnen. Wird z.B. an 3 Tagen / Woche gearbeitet, beträgt der Urlaubsanspruch 15 Arbeitstage pro Arbeitsjahr (5 Wochen zu je 3 Arbeitstagen). Demnach werden bei einer Woche Urlaub 3 Urlaubstage konsumiert.

### Schwankende Anzahl der Arbeitstage

Hier bietet sich die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage / Woche an. Es kann aber auch von



der Anzahl der ausfallenden Arbeitstage während des Urlaubs ausgegangen werden. Sinnvoll ist es in diesem Fall im Arbeitsvertrag einen sachgerechten Modus zu vereinbaren.

### Erkrankung im Urlaub

#### ■ Unterbrechung

Dauert die Erkrankung (Unfall) länger als 3 Tage und ist der Umstand nicht auf eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit zurückzuführen, wird der Urlaub unterbrochen, wenn unverzüglich eine diesbezügliche Mitteilung an den Dienstgeber erfolgt.

#### ■ Nachweispflicht

Bei Wiederantritt des Dienstes ist ein ärztliches Zeugnis über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit ohne schuldhaftes Verzögeren vorzulegen.

#### ■ Rechtsfolgen der Unterbrechung

Sie führt nicht zu einer Verlängerung des Urlaubs. Der Dienst ist grundsätzlich nach Ablauf der getroffenen Vereinbarung anzutreten, es sei denn die Arbeitsunfähigkeit dauert über diesen Zeitpunkt hinaus an. In diesem Fall ist der Dienst mit Ende des Krankenstandes anzutreten.

#### ■ Erkrankung vor Urlaubsantritt

Diese kann zum Rücktritt von der Urlaubsvereinbarung führen, oder bei wieder rechtzeitiger Genesung direkt in den Urlaub münden.

#### ■ Erkrankung im Ausland

Diese unterliegt einer strengeren Nachweispflicht. Dem ärztlichen Zeugnis ist eine behördliche Bestätigung (z.B. ausländische Behörde, österreichischen Botschaft, Konsulat etc.) beizulegen, dass das Zeugnis von einem zugelasse-

nen Arzt stammt, es sei denn es liegt die Bestätigung einer Krankenanstalt vor.

#### ■ Urlaubskrankenschein für Ausland

Mit der E-Card ist die **europäische Krankenversicherungskarte** automatisch verbunden.

#### ■ Kündigung im Krankenstand

Häufige Krankenstände rechtfertigen eine Kündigung, da sie einen personenbezogenen Kündigungsgrund darstellen können, insbesondere wenn ein planmäßiger Einsatz des Arbeitnehmers durch das Ausmaß der Krankenstände unmöglich gemacht wird. Dabei ist zu beachten, dass nicht die Vergangenheit maßgebend ist, sondern eine Prognose für die Zukunft. Laut OGH 25.1.2005,10 Obs 200/04s kann eine Kündigung gerechtfertigt sein, wenn die Krankenstände mit hoher Wahrscheinlichkeit 7 Wochen oder mehr im Jahr betragen. Dieser Umstand ist gerichtlich aufgrund eines ärztlichen Gutachtens zu klären. Wird die Kündigung ausgesprochen, endet das Dienstverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist unter Wahrung aller sonstigen damit verbundenen Rechte.

## betriebliche Gesundheitsvorsorge: Steuerfreiheit von Schutzimpfungen für Mitarbeiter

Bietet der Arbeitgeber verbilligte oder kostenfreie Impfungen an, so stellen diese beim Arbeitnehmer gem. § 3 Abs. 1 Z 13 EStG einen **steuerfreien Vorteil** aus dem Dienstverhältnis dar. Beim Arbeitgeber sind die Kosten (Betriebsarzt, Impfstoff) **Betriebsausgaben**.

Sofern allen Dienstnehmern die Möglichkeit einer kostenlosen Impfung geboten wird, ist dieser Vorteil als freiwillige soziale Zuwendung des Dienstgebers gemäß § 49 Abs. 3 Z 11 ASVG **beitragsfrei**. Weiters fallen auch weder KommSt noch DB/DZ an. ■